

# **Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung der Technischen Universität München**

**Vom 3. August 2010**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 sowie Art. 9 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## *Vorbemerkung zum Sprachgebrauch*

*Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.*

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren von Bewerbern für Studienplätze des ersten Fachsemesters durch die Technische Universität München

1. im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG,
2. die Höhe der Vorabquote für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studiengangsberechtigung verfügen, und
3. das Voranmeldeverfahren gemäß Art. 9 BayHZG.

## **§ 2 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren**

<sup>1</sup>Mit Ausnahme des Studiengangs Medizin 1. Studienabschnitt sind alle in § 1 der Zulassungszahlsatzung der Technischen Universität München in der jeweils gültigen Fassung genannten Studiengänge in das örtliche Auswahlverfahren einbezogen. <sup>2</sup>Die Vergabe der Studienplätze im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 2 BayHZG nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

## **§ 3 Vorabquote**

Die Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, beträgt 4,5 v. H.

## **§ 4**

### **Voranmeldung gemäß Art. 9 BayHZG**

<sup>1</sup>In allen Studiengängen an der Technischen Universität München, die nicht in das örtliche Auswahlverfahren einbezogen sind oder für die kein Eignungsfeststellungsverfahren oder Eignungsverfahren durchgeführt wird, ist eine Voranmeldefrist für Bewerber festgelegt. <sup>2</sup>Die Absicht der Immatrikulation ist zum Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli und zum Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar desselben Jahres anzumelden. <sup>3</sup>Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Frist nach Satz 1 mittels des im Internet von der Technischen Universität München zur Verfügung gestellten online-Formulars zu stellen. <sup>4</sup>Bei Versäumnis einer fristgerechten Voranmeldung ist die Immatrikulation zu versagen, es sei denn, der Bewerber hat die Frist ohne Verschulden versäumt.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 14. Juli 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 3. August 2010.

München, den 3. August 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. August 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2010.